

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (87) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (88) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (89) Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2021

(87)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Jugendamt
51.15-80774

Düren, 31.05.21

Das an Herrn Michael Gertz gerichtete Schreiben vom 31.05.2021, Aktenzeichen: 51.15-80774 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 418, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Prescher
(stellvertr. Amtsleiterin)

(88)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50304.L 483-F

Düren, 15.06.2021

Das an Frau Violeta Lungu, zuletzt unbekannt wohnhaft, gerichtete Schreiben vom 31.05.2021 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(89)

§ 2

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2021

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 Abs. 1 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 29.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 29.050 Euro festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 39.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 39.050 EUR

| | | |
|---------------------|------------|-----------|
| Stadt Düren | 21.726 EUR | (74,79 %) |
| Gemeinde Niederzier | 7.324 EUR | (25,21 %) |

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 39.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 39.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.908.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
festgesetzt.

Die Beteiligung der Mitglieder richtet sich nach § 7 der Verbandssatzung vom 27.04.1990 in der derzeit gültigen Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2019.

Der entsprechende Beschluss der Verbandsversammlung datiert vom 04.07.2002.

Niederzier, den 29.04.2021

Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Koschorreck

Der Verbandsvorsteher
Rombey

Die Schriftführerin
Lingens

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Da für das Haushaltsjahr 2021 eine Verbandsumlage festgesetzt wird, ist eine Genehmigung nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen wurde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde) angezeigt und von dort die Unbedenklichkeit mit Verfügung vom 17.05.2021 – Az. 10/4 15 14 05 04 erteilt. Hinsichtlich der Festsetzung der Verbandsumlage wurde mit gleichem Schreiben seitens der Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/amtsblatt) und der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen) abrufbar.

Niederzier, den 31.05.2021

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Koschorreck

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.